

Stadt Troisdorf

08.09.2021

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz**

NR. 2021/05

Sitzungstermin **Mittwoch, 15.09.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Hinweis zur neuen Coronaschutzverordnung

Mit der neuen Coronaschutzverordnung gelten ab dem 20.08.2021 neue Regelungen für alle Veranstaltungen und Sitzungen. Danach muss ab einer 7-Tage-Inzidenz die 3-G-Regel (Geimpft/ Genesen/ Getestet) nun auch bei der Stadt Troisdorf für Rats- und Ausschusssitzungen Anwendung finden.

Bei Einlass zum Ausschuss muss der Status über Geimpft/ Genesen/ Getestet kontrolliert werden. Ohne einen dieser Nachweise kann kein Einlass gewährt werden! Ein Antigenschnelltest darf zum Zeitpunkt des Einlasses maximal 48 Stunden alt sein. Ein kostenloser Schnelltest ist zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über <https://www.buerger-schnelltest.de> gebucht werden.

Die Maskenpflicht gilt weiterhin für das gesamte Gebäude, außer am Sitzplatz.

Tagesordnung:

I.	Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.	Seite
1	Genehmigung der Niederschrift	2021/0912	5
2	Bestellung der Schriftführung	2021/0999	7
3	Lehmkuhler Straße, Troisdorf-Müllekoen hier: Ausführungsbeschluss zum erstmaligen Ausbau - Grünflächen im Straßenraum	2020/0222/2	9
4	Baumfällung am Heinrich-Böll-Gymnasium für eine neue Wegeverbindung	2021/0927	21
5	Maßnahmenpaket Burggraben und Teich Waldpark	2021/1065	25
6	Prüfung eines klimafreundlichen Gestaltungskonzeptes für den Platz zwischen Viktoriastraße und Kronprinzenstraße Antrag der CDU Fraktion vom 01.09.2021	2021/1188	31
7	Neuaufgabe des Förderprogramms "Klimaschutz und - anpassung in Troisdorf" - Förderrichtlinie	2021/1067	35
8	Bewertungsinstrument Klimarelevanz von Beschlussvorlagen und zugrundeliegende Klimaziele	2021/1158	61
9	Rathausdachbegrünung-Fassaden- und Dachbegrünung städt. Gebäude hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. Juli 2021	2021/0920	63
10	Naturpark Heidelandschaft hier: Antrag der CDU-Fraktion Troisdorf vom 15. Juni 2021	2021/0877	65
11	Begrünung von Bushaltestellendächern im Stadtgebiet Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. November 2019	2021/0953/1	67
12	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. September 2019 hier: Überprüfung der Bäume im "Spicher Wald" auf "Rußrinde"	2021/0739/1	71
13	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 29. April 2021 hier: Entfernung eines gefährlichen Baumes vor Schengbüchel Nr. 7 in Troisdorf-Altenrath	2021/0693/1	75
14	Vortrag Stadtwerke zu Klimaschutz Ausgaben und Maßnahmen seit 2013	2021/1149	79

15 Anfragen (öffentlich)

Keine

16 Mitteilungen (öffentlich)

Keine

II. Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

Seite

17 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 29. April 2021 hier: Entfernung eines gefährlichen Baumes vor Schengbüchel Nr. 7 in Troisdorf-Altenrath

2021/1195

81

18 Anfragen (nichtöffentlich)

Keine

19 Mitteilungen (nichtöffentlich)

Keine

Thomas Möws
Vorsitzende/r

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60 SF

Datum: 02.07.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0912

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Genehmigung der Niederschrift

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 29.06.2021.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt gem. § 25 in Verbindung mit den §§ 28 und 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf die Niederschrift seiner Satzung vom 29.06.2021.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.2 SF

Datum: 04.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0999

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Bestellung der Schriftführung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz bestellt zur Schriftführerin seiner Sitzungen

Frau Angela Gerok

und zu ihrer Stellvertretung

Frau Suzanne Schwirian.

Sachdarstellung:

Gemäß §29 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 werden die Schriftführenden für die Ausschusssitzungen auf Vorschlag des Bürgermeisters von den Ausschüssen bestellt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66.1-Me

Datum: 05.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2020/0222/2

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen				

Betreff: Lehmkuhler Straße, Troisdorf-Mülleken
hier: Ausführungsbeschluss zum erstmaligen Ausbau - Grünflächen im
Straßenraum

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz stimmt der vorgestellten Ausbauplanung im Hinblick auf die geplanten Grünflächen im Straßenraum zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021/22
Sachkonto/Investitionsnummer: 0910150/1201-123
Kostenstelle/Kostenträger: 6610/12010101
Gesamtansatz: 270.000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 270.000,00 €
Bedarf der Maßnahme: 270.000,00 €
Erträge: 223.000,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung: Es handelt sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach Baugesetzbuch (BauGB). Es ist mit Einnahmen von 268.000,00 € der Erschließungsbeiträge zu rechnen.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Haushaltsplanes 2019/2020 wurde der Ausbau der Lehmkuhler Straße von der Oberstraße bis zu Haus-Nr. 12 in das Straßenbauprogramm aufgenommen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 über das Planungskonzept beraten.

Auf Grund der Coronavirus-Pandemie konnten, nach zweimaliger Absage, die Anlieger erst am 29.06.2021 schriftlich zu einer Bürgerinformationsveranstaltung eingeladen werden. Die Informationsveranstaltung fand am 19.08.2021 um 18:00 Uhr im Saal A des Rathauses in Troisdorf-Mitte statt.

Inhaltliche Angaben zum Planungskonzept, das den Anliegern vorgestellt wurde, und das Ergebnis der Diskussion sind der als Anlage beigefügten Niederschrift der Informationsveranstaltung zu entnehmen.

Die Pläne im Maßstab 1:250 wurden im Sitzungssaal / Foyer ausgehängt.

In der Planung sind aktuell fünf Grünflächen vorgesehen. Die Baumscheiben sind in dem Straßenabschnitt alternierend angeordnet um die Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge zu reduzieren. Zwei der Grünflächen müssen in den nächsten Planungsschritten angepasst und verschoben werden. Die Prüfung des Ingenieurbüros hierzu steht noch aus. Gegebenenfalls muss die Baumscheibe vor Haus-Nr. 2 entfallen, da dort der Anlieger noch eine Zufahrt geplant hat. Eine weitere problematische Baumscheibe stellt die vor Haus-Nr. 1 dar. Hier steht auf dem Privatgrund schon eine große Buche, sodass die Bestückung mit einem weiteren Baum nach Aussagen des Anliegers als weniger sinnvoll erscheint. Der an die Baumscheibe angrenzende Parkplatz muss evtl. mit oder ohne Pflanzbeet im Straßenraum verschoben werden, da hier auch noch eine Zufahrt zum Grundstück geplant ist.

Im Großen und Ganzen wurde das vorgestellte Konzept von den Anliegern zustimmend angenommen. Ein Anliegervotum zeigt, dass es eine gemischte Meinung zum Bau der Grünflächen im Straßenraum gibt (Ja=5, Nein=5, Enthaltung=4). Durch den geplanten niveaugleichen Ausbau (Mischfläche, keine klassischen Gehwege) und die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich besteht die Notwendigkeit ein Mindestmaß an Verkehrsberuhigungselementen einzubauen. Zu diesen Elementen gehören auch die in dem Konzept geplanten Grünbeete.

Die Mehrheit der Anlieger sprach sich dafür aus, dass in den Grünbeeten keine Bäume gepflanzt werden, sondern andere Alternativen gefunden werden.

Kleinere Modifizierungen sind in der nächsten Planungsphase möglich. Die Erstellung der Entwurfsplanung und Ausführungsplanung schließt sich jetzt an.

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführung im Hinblick auf die Grünflächen im Zuge des erstmaligen Ausbaus zu beschließen, vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen der beiden oben genannten Baumscheiben.

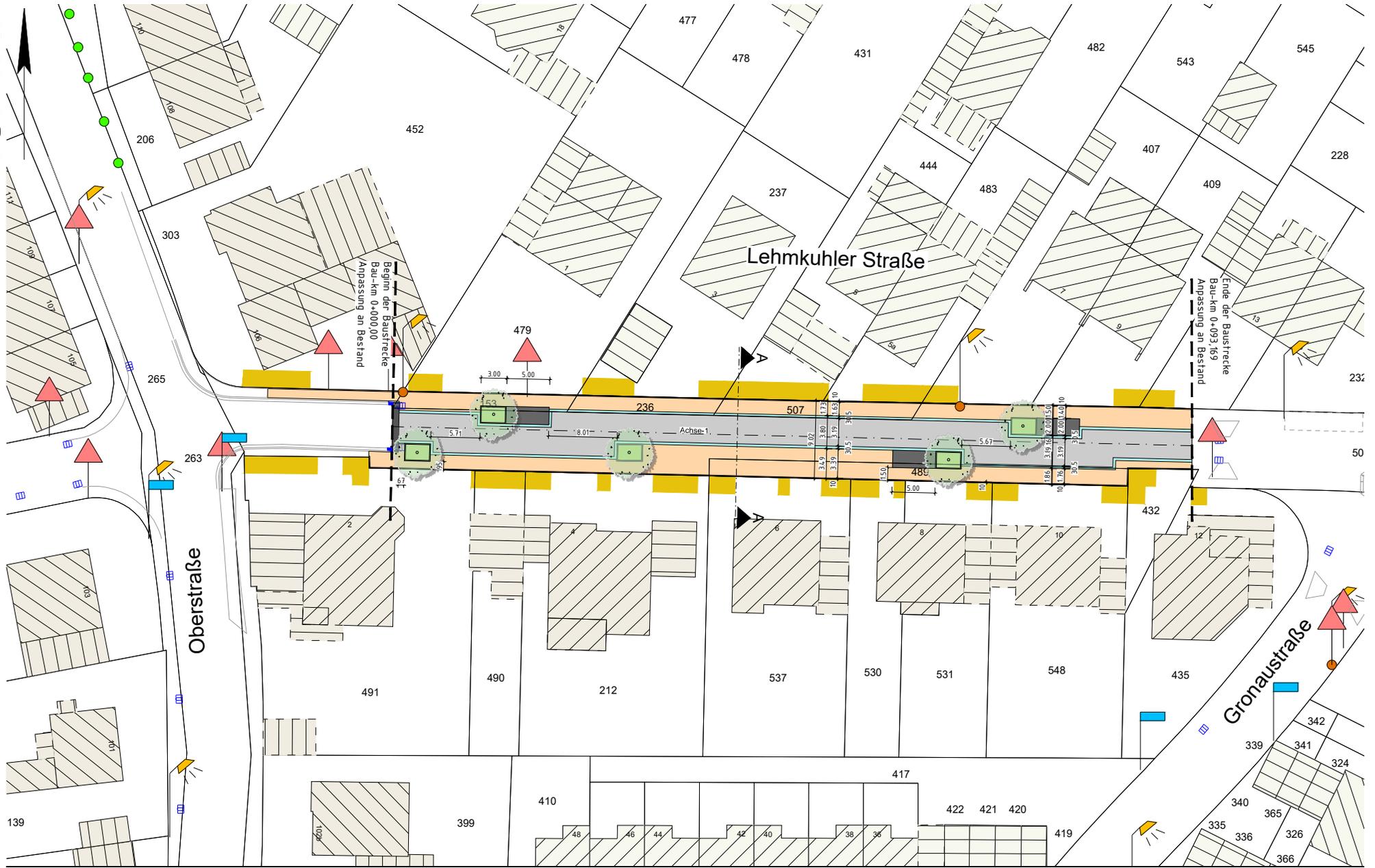
Der Beginn der Baumaßnahme ist derzeit für das Frühjahr 2022 angesetzt und dürfte dann bis Sommer 2022 abgeschlossen sein.

Nach §5 Abs. 3 b) der Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020 der Stadt Troisdorf entscheidet der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz über die

Grünflächen im Straßenraum. Vor abschließender Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen wird die Planung daher in der heutigen Sitzung dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vorgelegt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Oberstraße

Lehmkuhler Straße

Gronastraße

Beginn der Baustrecke
Bau-km 0+000,00
Anpassung an Bestand

Ende der Baustrecke
Bau-km 0+093,69
Anpassung an Bestand

Achse 1

Niederschrift

über die Informationsveranstaltung vom 19.08.2021 im Sitzungssaal A des Rathauses (Erdgeschoss) zum Endausbau der „Lehmkuhler Straße (Oberstraße bis Haus-Nr. 12)“ in Troisdorf-Mülleken.

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Lehmkuhler-Straße wurde vor Beginn der Veranstaltung mehrfach im Foyer und im Sitzungssaal ausgehängen.

Veranstaltungsbeginn: 18:00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Böttger - 66.3 -
Frau Meyer - 66.2 -
Frau Meis - 66.1 -
Herr Stv. Siegberg CDU
Herr Stv. Schliekert SPD
Anlieger

1) Begrüßung und Erläuterung durch Herrn Böttger

Herr Böttger begrüßt die erschienen Anlieger und eröffnet die Bürgerinformationsveranstaltung mit dem Hinweis, die Veranstaltung in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der erste Abschnitt soll den finanziellen Rahmen und die Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht skizzieren, der sodann von Frau Meyer vorgetragen werden wird. Im zweiten Abschnitt wird der technische Ausbau der Straße anhand der Planung im Detail von Frau Meis erläutert und vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Niederschrift eine Tonbandaufnahme der Veranstaltung erstellt wird, die nach Fertigstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Die dargestellte Planung verstehe sich nicht als eine endgültig festgelegte Ausbauplanung, sondern lediglich als Konzept, das mit den Anliegern diskutiert werden kann. Vorgetragene Änderungswünsche der Anlieger werden anschließend dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorgelegt, dem auch die endgültige Entscheidung über den Ausbau obliegt.

2) Erschließungsbeiträge, vorgetragen durch Frau Meyer

- die Lehmkuhler Straße (Oberstraße bis Haus-Nr. 12) wird erstmalig hergestellt
→ Erstmalige Erschließung von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung
- Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Troisdorf

- 90 % der entstehenden Kosten werden als umlagefähiger Aufwand auf die Anlieger verteilt
- Gesamtaufwand für die Herstellung der Lehmkuhler Straße beträgt nach aktueller Kalkulation ca. 322.000 €. Darin sind enthalten Grunderwerbskosten, Freilegung der Flächen, beispielsweise durch Abriss vorhandener Objekte oder Freilegung von Grünflächen für den Bau des Straßenkörpers, Straßenbau in Grund- und Endausbau, Vermessungskosten, Planungskosten, Beleuchtungskosten, Begrünungskosten, Fremdfinanzierungskosten, Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (entfallen hier bei der Maßnahme) sowie Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Durch die Anlieger zu tragender Kostenanteil: 90 % = 290.000 €
- Maßstab ist die Grundstücksgröße unter Berücksichtigung eines Faktors für die Anzahl der möglichen bzw. vorhandenen Vollgeschosse. Gem. der Festsetzung des Bebauungsplanes M 63 Blatt 2 ist eine II-geschossige Wohnnutzung (Faktor 1,25) möglich.
- Ermittelte und zugrunde zulegende Beitragsfläche für die Lehmkuhler Straße: ca. 9.522,08 qm
- Beitrag pro modifizierte Grundstücksfläche bei II-geschossiger Wohnnutzung: ca. 38,01 €
- Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstandenen Kosten.
- Eine Eckermäßigung wird gewährt, wenn das Grundstück von mindestens zwei Erschließungsanlagen erschlossen wird und bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Einzelfall geprüft.
- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Erhebung von Vorausleistungen in Höhe 80 % der voraussichtlichen Kosten mit Baubeginn auf Grundlage der Firmenpreise (nach Ausschreibung und Auftragsvergabe).
- Hinweis auf Zahlungsmodalitäten:
Zahlung innerhalb eines Monats nach Bescheid Zustellung. Stundungsmöglichkeiten sind erst nach Erhalt des Bescheides bei der Stadtkasse zu erfragen.

Zwischenfrage eines Anliegers Straßenzustand

Ein Anlieger führt aus, dass es sich bei dem Ausbau nicht um den ersten Ausbau / Neubau der Lehmkuhler Straße handelt, sondern nur um eine Wiederherstellung der Straße, da damals dort bereits eine neue Straße mit Asphalt erstellt wurde. Frau Meis erklärt, dass es sich bei dem jetzigen Ausbau der Lehmkuhler Straße um eine **Baustraße** aus den 60er Jahren (Baubeschluss 1954) handelt. Sie besteht aktuell lediglich aus einer Asphaltdecke auf der gefahren werden kann. Es gibt keine ausgebildeten Bordanlagen, Parkplätze oder Gehwege. Es ist üblich, dass zunächst eine Baustraße gebaut wird, damit die Grundstücke erschlossen

sind und die Anlieger ihre Bautätigkeiten vollziehen können. Erst nach Beendigung der Hochbauten wird der Endausbau durch die Stadt vollzogen.

Zwischenfrage einer Anliegerin zur Grundstücksfläche

Eine Anliegerin fragt nach, ob es sich bei den dargestellten 38,01 €/qm bereits um den Betrag des Faktor 1,25 handelt oder den tatsächlichen Quadratmeter. Frau Meyer erläutert, dass es sich bei den 38,01 €/qm bereits um die modifizierte Grundstücksfläche (Faktor 1,25) handelt.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Geschossigkeit / Kostenaufschlüsselung/ Anteil der Stadt/ Stundungszins/ Kostensteigerung

Ein Anlieger fragt an, ob es bei der Berechnung die theoretische Bebaubarkeit oder die tatsächliche Geschossigkeit zugrunde gelegt wird. Frau Meyer erklärt, dass die Geschossigkeit zugrunde gelegt wird, die der Bebauungsplan hergibt.

Werden die derzeit kalkulierten Baukosten von 322.000 € im Laufe des Verfahrens / Zuteilung der Bescheide noch transparenter aufgeschlüsselt oder werden nur die Brutto- und Nettosummen dargelegt. Frau Meyer führt aus, dass keine Aufschlüsselung in Grunderwerb, Beleuchtung, Straßenbau etc. erfolgt, dies kann im Zuge der Endabrechnung und der damit einhergehenden Akteneinsicht eingesehen werden.

Es wurde vorgetragen, dass die Stadt einen Anteil von 10 % des beitragsfähigen Aufwands trägt. Es stellt sich die Frage, ob von diesem Wert abgewichen werden und nach oben korrigiert werden kann. Frau Meyer erläutert, dass diesem Wert die Satzung der Stadt Troisdorf zugrunde liegt und dies dort festgesetzt ist. Der Wert kann nur durch eine Änderung der Satzung geändert werden. Dies ist derzeit nicht vorgesehen.

Inwieweit können die im Verfahren noch erheblich möglichen Kostensteigerungen definiert werden? Frau Meis führt aus, dass die Kostensteigerungen der nächsten Jahre nicht definiert werden können. Leider sind in den letzten Jahren erheblichen Preissteigerungen zu verzeichnen. Wir hoffen, dass wir mit den aktuellen Schätzkosten die aktuelle Situation im Bausektor ausreichend erfasst haben.

3) Ausbauplanung

Frau Meis stellt den Plan als vorläufiges Konzept für den Ausbau Lehmkuhler Straße vor:

- Die Lehmkuhler Straße (Oberstraße bis Haus-Nr. 12) ist eine Anliegerstraße und soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden.
- Das Konzept kann nur in der Form weiterverfolgt werden, wenn der Grunderwerb einer Fläche noch durchgeführt wird, ansonsten ist eine Anpassung der Straßenendausplanung notwendig.
- Der Endausbau erstreckt sich über 93 Meter Länge mit einer Gesamtbreite von ca. 9 Meter (an der breitesten Stelle). Die 9 Meter teilen sich auf in 3,20 m Fahrbahn, 2,00 m breite Parkflächen und beidseitig 1,50 m bzw. 1,70 m breite Gehwegflächen.
- Vorgesehen ist eine Mischfläche in Pflasterbauweise.

- Innerhalb des Ausbaus sind nach derzeitigem Konzept fünf Grünflächen vorgesehen (vor Haus-Nr. 1, vor Haus-Nr. 2, vor Haus-Nr. 4, vor Haus-Nr. 8, vor Haus-Nr. 7).
- Innerhalb des Ausbaus sind nach derzeitigem Konzept drei öffentliche PKW-Abstellplätze vorgesehen (vor Haus-Nr. 9, vor Haus-Nr. 8, vor Haus-Nr. 1).
- Die Entwässerung der Straße soll über eine Rinne am rechten und linken mit Anschluss an den vorhandenen Kanal erfolgen.
- Die Beleuchtung der Straße ist aktuell mit zwei Leuchten versehen. Die Beleuchtungsanlage wird natürlich auch endgültig mit ausgebaut, ergänzt und weiter fortgesetzt. Die genauen Standorte der Leuchten werden von den Stadtwerken / Abwasserbetrieb geplant und in der Ausführungsplanung an die Gegebenheiten angepasst. Der Leuchtentyp wird dem der Gronastraße entsprechen.
- In dem Einfahrtsbereich von der Oberstraße zur Lehmkuhler Straße ist gemäß Konzept beabsichtigt, eine Fahrbahnschwelle einzubauen, um die Verkehrsteilnehmer auf die nötige Geschwindigkeitsreduzierung (Schrittgeschwindigkeit) hinzuweisen. Der Ausbaubereich wird als „verkehrsberuhigter Bereich“ durch das Verkehrsschild 325.1 ausgewiesen.
- Die verkehrsrechtliche Ausweisung sieht damit vor, dass nur auf entsprechend ausgewiesenen, also markierten Flächen, geparkt werden darf.
- Der Ausbau der Straße wird erfahrungsgemäß ca. 2 - 3 Monate dauern. Frau Meis verweist auf die allgemeinen Probleme, die beim Ausbau durchaus entstehen können: Sicher gestellt ist immer die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke. Für den Fall, dass Anlieger während der Bauphase Anlieferungen erwarten oder beispielsweise Umzüge geplant haben, sollte das rechtzeitig mit der Baufirma kommuniziert werden. Die Stadt Troisdorf vereinbart grundsätzlich mit den beauftragten Baufirmen, die Straßenbauabschnitte vor einem Wochenende so auszubilden bzw. so zu gestalten, dass sowohl die Erreichbarkeit der Grundstücksgrenze mit dem PKW möglich ist als auch eine Erreichbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsdienst zu jeder Zeit gewährleistet ist. Ebenso ist die Müllentsorgung über den Zeitraum der Bautätigkeiten sichergestellt. Wenn die RSAG während der Bauphase die Straße nicht befahren kann, werden die Mülltonnen von der Baufirma an die Einfahrt gebracht und anschließend bei entsprechender Kennzeichnung wieder den Häusern zugeordnet.
- An den Einfahrten, wo Fahrzeuge die Grenzsteine überfahren, werden keine Rasenkantensteine oder L-Steine zum Einsatz kommen, sondern es sind sog. Blockzeilen vorgesehen, die in Beton gesetzt werden.
- Auch bei noch geplanten Zufahrten würde die Stadt bereits einen Blockstein setzen. Auch hier bittet die Verwaltung um Mitteilung der Anlieger, damit dies auch in der weiteren Planung berücksichtigt werden kann.
- Frau Meis erläutert, dass bei der Baumaßnahme grundsätzlich die Pflasterung mit einem stabilen Rahmen versehen werden muss, um eine Stabilität für die Pflasterung zu erhalten. Der Bordstein, der vorher die privaten Flächen eingegrenzt hat, wird nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herausgenommen. Die privaten Flächen werden in der Regel an das vorhandene neue Bauwerk angeglichen, damit diese Flächen später funktional direkt genutzt werden können.

Wenn seitens der Eigentümer ausreichend Pflastermaterial vorhanden ist, dann würde

die Straßenbaufirma zunächst einmal den Rahmen setzen für den städtischen Bordstein und anschließend das Pflastermaterial, das im privaten Bereich liegt aufnehmen und dann genau auf das richtige Niveau bringen.

Die Angleichungsarbeiten werden in der Regel nur bis zu einer Tiefe von 2 Meter in das Grundstück ausgeführt. Bei den Ausführungsarbeiten dieser Art geht es lediglich nur darum, die Funktionalität der Verkehrsflächen wiederherzustellen. Optische oder ästhetische Aspekte sind hiervon ausgenommen und würden im Bedarfsfall konkret den einzelnen Grundstückseigentümern von der Tiefbaufirma in Rechnung gestellt werden.

- Von Seiten der Stadtwerke und dem Abwasserbetrieb wurde bereits Interesse geäußert die Leitungen im Vorfeld des Straßenausbaus zu sanieren. Das könnte unter Umständen dazu führen, dass sich Kostenersparungen ergeben. Ob und in welcher Höhe hängt unter anderem vom Umfang der Sanierungsmaßnahmen ab. Dies wird in den kommenden Wochen verifiziert und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

- **Vorstellung der Variante 1 und 2 der Grenzausbildung zum Bordstein**

Frau Meis erklärt hierbei den technischen Unterschied beider Varianten. Um einen bündigen Abstand eines Tiefbordsteins zur Grundstücksgrenze zu erreichen müsste die notwendige unterirdische Rückenstütze auf dem Privatgrundstück liegen. Hierzu wäre die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Liegt diese im öffentlichen Bereich entstände zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein ein Spalt. Die Alternative wäre hierzu der Einbau einer Winkelstützmauer auf der Grenze.

Die Eigentümer sind nach der ausführlichen Sachdarstellung, um ein späteres Votum gebeten worden, ob der Gehweg an der Grundstücksgrenze durch einen Tiefbordstein oder eine kostenintensivere Winkelstützmauer abgegrenzt werden soll. Frau Meis bittet die Anlieger um eine Entscheidung bzw. Mitteilung bis spätestens November des Jahres, die dann an Sie weiter zu geben ist.

Zwischenfrage eines Anliegers zum Baumbestand in Grenznähe

Frau Meis erläutert, dass dies eine Einzelfallentscheidung ist. Es muss natürlich versucht werden, den Baum zu schützen und zu erhalten.

4) Fragen bzw. Anmerkungen der Anlieger

Zwischenfrage eines Anliegers zur Kostenersparnis der Erdarbeiten durch vorherigen Sanierungsbedarf durch ABT/ SWT

Frau Meis sagt eine Prüfung mit den Stadtwerken zu, inwieweit durch die vorherigen Sanierungsbedarfe der Stadtwerke / Abwasserbetrieb Kosten für den Straßenausbau eingespart werden können.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Verlegung von Glasfaser

Die Mitverlegung von modernen Kommunikation – Glasfaser – sollte in Erwägung gezogen werden. Allgemein zugänglich und nicht nur über das Yeti-Projekt zugänglich. Frau Meis sagt zu, im weiteren Planungsprozess auch andere Anbieter bei der Mitverlegung zu beteiligen.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Baumscheibe vor Haus-Nr. 2

Der Anlieger stellt dar, dass dort, wo die Grünfläche im Konzept aktuell vorgesehen ist eine weitere Zufahrt zum Grundstück geplant ist. Die Baumscheibe muss im weiteren Planungsverlauf verlegt werden oder komplett entfallen.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Baumscheibe vor Haus-Nr. 1

Der Anlieger stellt dar, dass dort, wo die Grünfläche im Konzept aktuell vorgesehen ist aktuell auf seinem Grundstück eine große Buche steht und weist darauf hin, dass ein Gründbeet mit einem weiteren Baum keinen Sinn macht. Ebenso muss auf Grund einer weiteren geplanten Zufahrt vor dem Grundstück der Haus-Nr. 1 der geplante Stellplatz verlegt werden oder entfallen.

Frau Meis erklärt, dass durch die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich eine Notwendigkeit besteht beim Bau der Straße ein Mindestmaß an Verkehrsberuhigungselementen einzubauen. Zu diesen Elementen gehöre u.a. auch dieses Grünbeet. Der Verkehrsfluss wird demnach zwangsläufig beeinträchtigt. Unabhängig davon werden die aktuellen Einfahrtssituationen im gesamten nochmals überprüft. Bei der Überprüfung ist allerdings zu beachten, dass auch eine Mindestanzahl von Stellflächen notwendig ist, um eine Ausweisung als 325-er Bereich durchzuführen.

Herr Böttger vertieft nochmals die notwendigen Maßnahmen, die bei einem niveaugleichen Ausbau (Mischfläche, keine klassischen Gehwege), eingehalten werden müssen. In verkehrsberuhigten Bereichen ist es so, dass nur dort geparkt werden darf, wo Parkplätze entweder durch Pflasterwechsel ersichtlich oder markiert sind.

Zwischenfrage eines Anliegers zu weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit

Herr Böttger erläutert, dass auf der geplanten Ausbaustrecke von 90 Metern zahlreiche Versetze vorhanden sind. Die Installation einer Schwelle in die Mitte der Ausbaustrecke zu bauen macht in vielen Fällen wenig Sinn, weil bis dahin gefahren wird, es wird Gas gegeben und abgebremst. Durch die Brems- und Beschleunigungsprozesse entstehen Lärmbelästigungen, die störend sein können.

Frau Meis ergänzt noch, dass im vorliegenden Konzept an der Einfahrt von der Oberstraße in die Lehmkuhler Straße eine Schwelle auf den gepflasterten Bereich vorgesehen ist.

Anlieger merken an, dass dies auch für das Ende des Ausbaubereiches vorgesehen werden könnten.

Es kam außerdem die Anregung, die geplante Pflasterfläche in Asphalt auszubilden. Dies ist aufgrund der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nicht möglich und kann daher im weiteren Planungsprozess nicht berücksichtigt werden.

Frau Meyer ergänzt noch einen Aspekt zum Aufwand der Maßnahme. Sie erklärt den Anliegern, dass die beiden Einmündungsbereiche seinerzeit beim jeweiligen Ausbau der Oberstraße und Gronastraße mit ausgebaut wurden und die gesamte Lehmkuhler Straße von Oberstraße bis Lehmkuhler Straße Hausnummer 12 eine einheitliche Erschließungsanlage darstellt, die lediglich jetzt zeitversetzt ausgebaut wird. Dieser anteilige Aufwand der Einmündungsbereiche sollte üblicherweise jetzt erst mit dem vollständigen Ausbau der Lehmkuhler Straße abgerechnet werden. Rechnungsunterlagen hierüber liegen jedoch leider nicht mehr vor. Daher entsteht den Anliegern für diese Einmündungsbereiche kein zusätzlicher Aufwand mehr.

Frau Meis veranlasst zum Ausbau der Grünflächen ein Anliegervotum:

Meinungsbild- Ergebnis Lehmkuhler-Straße			
Sollen die Grünflächen (vorbehaltlich 5 Stück) bestehen bleiben?			
Grünflächen	Ja	Nein	Enthaltung
Anzahl der anwesenden Stimmen 14			
	5	5	4

Sollen die Grünflächen mit kleinen/kleinbleibenden Bäumen bepflanzt werden?			
Stellplätze	Ja	Nein	Enthaltung
Anzahl der anwesenden Stimmen 14			
	4	9	1

Erschließungsbeiträge konnten bei Frau Meyer, Frau Meis und Herrn Böttger abgefragt werden.

Veranstaltungsende 19:55 Uhr



Meis, 66.1



Meyer, 66.2

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.2 CH

Datum: 07.07.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0927

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Baumfällung am Heinrich-Böll-Gymnasium für eine neue Wegeverbindung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt, der Fällung von acht städtischen Bäumen auf dem Gelände des Heinrich-Böll-Gymnasiums und dem Sportplatz Sieglar, die mit einem Stammumfang von mehr als 100cm unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fallen, gemäß § 6 (1e) Ausnahmen und Befreiungen, zuzustimmen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: 2021

Sachdarstellung:

Zwischen dem neuen Schulzentrum Sieglar bzw. dem bereits mit Landesmitteln geförderten Sport- und Kulturforum und der geplanten Umgehungsstraße L332n soll auf dem Gelände des Heinrich-Böll Gymnasiums ein neuer Verbindungsweg entlang des Sportplatzes entstehen. Dieser Weg ist ein wesentlicher Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes „B(U)ILDING CITY – Nachhaltiger Wohn- und Bildungsort Sieglar/Rotter See.“.

Im Rahmen der Baumaßnahme L332n ist bereits im Herbst 2021 ein provisorischer Schulweg mit Fertigstellung der dritten Bauphase, in der das Brückenbauwerk „Franz-v.-Assisi-Str.“ errichtet wird, notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass die vorhandenen, südlich an das Schulgelände angrenzenden Wege während der Bauzeit (Bauphase 3 + 4) als Baustraße genutzt werden und somit sämtliche Wegeverbindungen in Richtung Schulgelände bzw. Pastorsbitze bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme (2025) entfallen.

Die Detailplanung für diesen Verbindungsweg soll im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 vorgestellt werden. Eine Beratungsbeschlussfassung ist notwendig, um ab Oktober außerhalb der Vogelschutzzeit die Fällungen vornehmen zu können.

Für die Errichtung des Bauzeitprovisoriums im Herbst 2021 müssen Bäume auf dem Grundstück des Heinrich-Böll-Gymnasiums gefällt werden. Die Fällungsarbeiten werden durch den Landesbetrieb Straßen NRW verrichtet.

Bei der Planung von Wegverlauf und Dimension seitens der Stadt ist bereits die baumschonendste Variante ausgearbeitet und intern abgesprochen worden. Da Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen erst ab einem Mindestabstand von 1,5m zur Baumkrone nach DIN 18920 und RAS-LP4 empfohlen wird, ist der Erhalt der Bäume, insbesondere im Süden aufgrund von Engpässen bzw. geringem Platzangebot durch die Muldenversickerung und wegen dem angrenzenden Sportgelände nicht möglich.

Innerhalb der Fläche können durch den kurvigen Verlauf des Weges dennoch 10 Bäume, die mit einem entsprechenden Schutz im Rahmen der Baumaßnahme versehen werden, erhalten werden.

Es handelt sich insgesamt um elf zu fällende Laubbäume, von denen acht Stück einen Stammumfang gleich oder größer 100 cm in einem Meter Höhe über dem Erdboden besitzen und somit unter die Baumschutzsatzung fallen. Die zu fällenden Bäume sind in nachfolgender Liste aufgeführt. Die Verortung sowie die Nummerierung der Bäume können Sie der Anlage 1 entnehmen. Darunter befinden sich auch mehrstämmige Gehölze, bei denen die einzelnen Umfänge zu einem Gesamtumfang addiert wurden.

Plan-Nr.	Gattung/Art	Baumkataloger Nr.	Objektstandort	Stammumfang [cm]	Anzahl der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. (3)
13	Carpinus betulus, Hainbuche	82	Edith-Stein-Str. Gymnasium	146	1
14	Prunus avium, Vogelkirsche	81	Edith-Stein-Str. Gymnasium	96	0
15	Carpinus betulus, Hainbuche	80	Edith-Stein-Str. Gymnasium	110	1
16	Acer campestre, Feldahorn	79	Edith-Stein-Str. Gymnasium	395	6
17	Acer campestre, Feldahorn	78	Edith-Stein-Str. Gymnasium	250	3
18	Acer platanoides, Spitzahorn	77	Edith-Stein-Str. Gymnasium	122	1
20	Quercus robur, Stieleiche	76	Edith-Stein-Str. Gymnasium	100	1
21	Acer campestre, Feldahorn	75	Edith-Stein-Str. Gymnasium	240	3
22	Tilia spec., Linde	73	Edith-Stein-Str. Gymnasium	135	1
24	Carpinus betulus, Hainbuche	7	Edith-Stein-Str. Gymnasium	217	2
25	Carpinus betulus, Hainbuche	6	Edith-Stein-Str. Gymnasium	114	1
26	Carpinus betulus, Hainbuche	/	Edith-Stein-Str. Gymnasium	120	1
Fällung 12 Stk.				11 Stk.	21

Das Bauvorhaben kann ohne Entfernung der Bäume nicht realisiert werden.

Eine Befreiung von den Vorschriften der Baumschutzsatzung erfolgt nach §6 Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 1e.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe der neuen Baumschutzsatzung (5. Änderung, Stand 2021) zu leisten, sofern der Rat in seiner Sitzung am 07.09. die Änderung beschließt Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang bis zu 130 cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50cm Umfang ein weiterer Baum. Demnach müssen für die Gesamtmaßnahme insgesamt 21 Laubbäume ersetzt werden.

Als Ersatz sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Alternativ dazu ist pro zu pflanzendem Ersatzbaum 7,5 lfd. m Laubhecke, (Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B.) zu pflanzen oder alternativ eine Dachbegrünung von 15 qm pro zu pflanzendem Ersatzbaum anzulegen.

An dieser Stelle wird auf die geplanten Neupflanzungen im Projektgebiet Neubau Gesamtschule Sieglar einschließlich der Freianlagen verwiesen. Der Sonderausschuss NGS hat im vergangenen Herbst bereits der Fällung von 105 Laubbäume, mit einem Stammumfang gleich oder größer 100cm mit einem Ausgleich 1 zu 1 zugestimmt. Da 133 Bäume neu gepflanzt werden, können die 28 zusätzlichen Bäume als Ausgleich für die heute beantragten Fällungen herangezogen werden.

Raum für Neupflanzungen an der Wegetrasse der Nor- Süd- Verbindung sind aufgrund von mangelndem Platzangebot und den bestehenden Überlaufmulden am Gymnasium nicht möglich.

Der Beginn der Bauarbeiten ist nach derzeitigem Sachstand für Oktober/November geplant. Eine Fällung soll Anfang Oktober außerhalb der Vogelschutzzeit erfolgen.

Der Ausschuss wird gebeten, der Fällung der städtischen Bäume nach Baumschutzsatzung, § 6(1e) Ausnahmen und Befreiungen zuzustimmen und schon jetzt eine Genehmigung für sämtliche Fällungen, die notwendig sind, zu erteilen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Legende:

-  Vorschlag Stadt Troisdorf
-  bisheriger Verlauf Landesbetrieb
-  Mulden-Rigolenversickerung
-  Planfeststellungsgrenze
-  Anschlussgrenze
-  Bestandszaun
-  neue Zaunanlage
-  Beleuchtung
-  Hydrantenleitung
-  1,5m Mindestabstand von der Baumkrone
-  geschützter Baum nach Baumschutzsatzung

ca. 40m von Planfeststellungsgrenze bis zum Anschluss Schulgelände.

Die Flucht der Nord-Süd Achse wird aus Norden weitergeführt.

Der Mindestabstand von der Zaunanlage zum Muldenüberlauf beträgt an den engsten Stellen 1m.

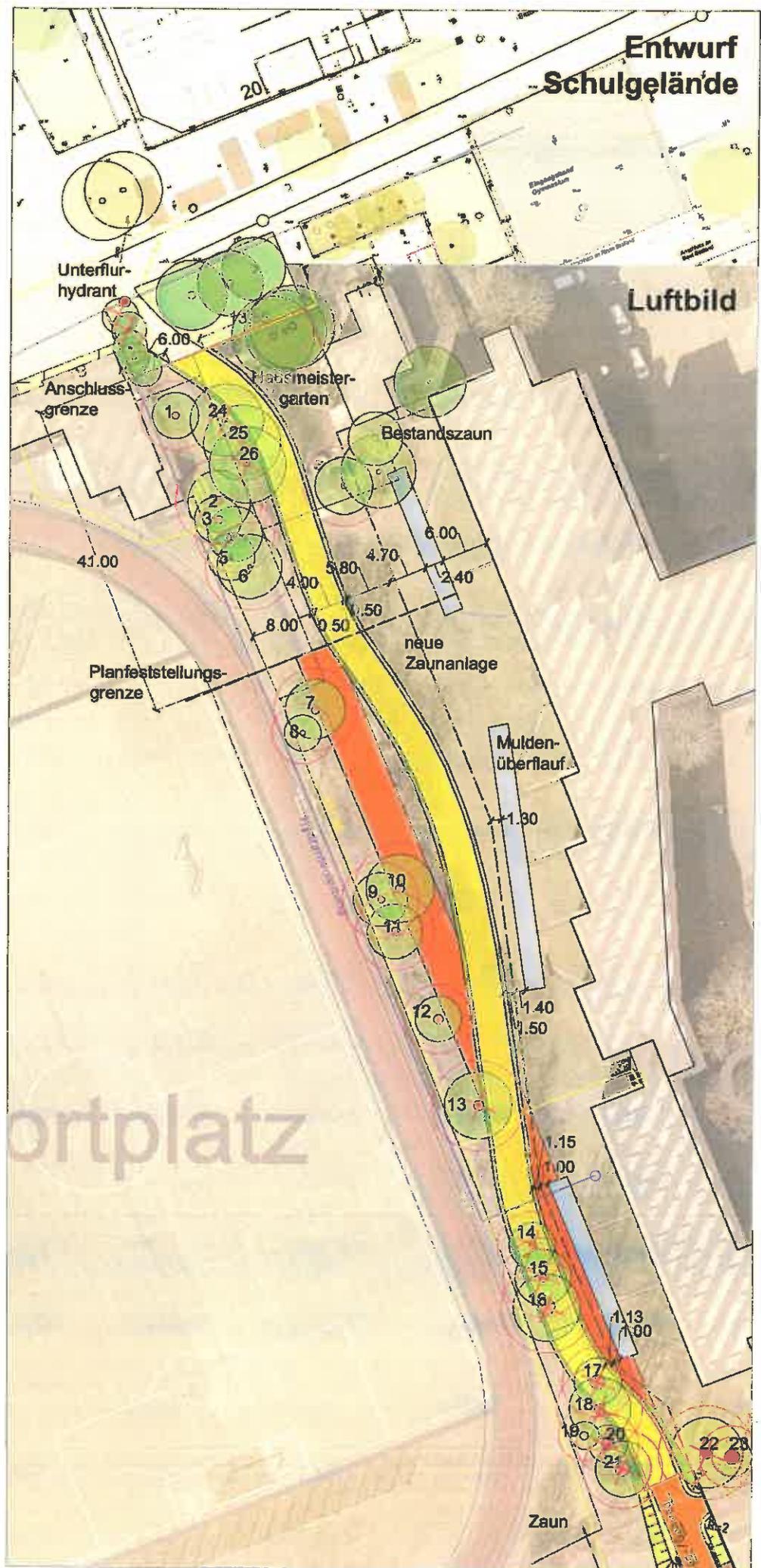
Der Rad- und Gehweg ist mit einer Breite von 4m und einem Bankett von 0,5m geplant.

12 Bäume müssen voraussichtlich gefällt werden, davon fallen insgesamt 11 unter die Baumschutzsatzung.

Baumfällung:

Nr.	Baumgattung/Art	StU. [cm]
13	Carpinus betulus	146
14	Prunus avium	96
15	Carpinus betulus	110
16	Acer campestre	395
17	Acer campestre	250
18	Acer platanoides	122
20	Quercus robur	100
21	Acer campestre	240
22	Tilia spec.	135
24	Carpinus betulus	2,17
25	Carpinus betulus	1,14
26	Carpinus betulus	1,20

Die Angaben der Baumstandorte beruhen auf den Daten des Baumkatasters der Stadt Troisdorf. Die Standorte können daher leicht abweichen. Eine Vermessung des Geländes steht noch aus.



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60/Ut

Datum: 13.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1065

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Maßnahmenpaket Burggraben und Teich Waldpark

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt das Maßnahmenpaket zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, das Ergebnis des Gutachtens nach dessen Fertigstellung vorzustellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Das Maßnahmenpaket rund um die Burg Wissem wurde im Ortschaftsausschuss Mitte am 30.06.2021 mit DS Nr. 0860/2021 „Maßnahmenpaket rund um die Burg Wissem“ vorgestellt.

Das Gewässerunterhaltungskonzept Burggraben wurde im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz im Februar 2021 beraten und beschlossen. Der Ausschuss hat seinerzeit die Verwaltung beauftragt, auf der Basis des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für den Burggraben die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten (Gehölzschnitt, Neophyteneindämmung, Sauberhaltung) durchzuführen und den Umstand des fehlenden Wasserzulaufs zunächst weiter zu klären, bevor eine Entschlammung durchgeführt sowie wasserbauliche Anpassungsmaßnahmen weiter geplant und vorgenommen werden.

Die Standardpflege, die die Beseitigung von Müll, Säubern der Uferböschungen, Entfernen von Laub, etc. umfasst, wurde zwischenzeitlich beauftragt.

Auch ein entsprechendes Gutachten konnte inzwischen in Auftrag gegeben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf Grund der sich unterjährig verändernden Niederschlags- und Grundwasserverhältnisse auf etwa ein Jahr ausgelegt, um zu verlässlichen Ergebnissen zu kommen.

In diesem Gutachten wird auch die hydrologische Situation beleuchtet und daraus eine geeignete Umbauvariante entwickelt, die auch bei Starkregenereignissen durch Beibehalten von Retentionsräumen funktioniert und auf der anderen Seite bei

Niedrigwasser trotzdem attraktiv ist.

Der Burggraben wird von 2 natürlichen Bächen gespeist, dem Heimbach und dem Manzbach. Der Manzbach entspringt oberhalb der Teiche im Waldpark. Die hydrologischen Verhältnisse sind wichtig dafür, entscheiden zu können, welche Umbauvariante für den Teich verwirklicht werden kann. Auch hierzu wird das Gutachten eine Aussage liefern.

Der Abwasserbetrieb hat im Jahr 2019 zu möglichen Um- und Rückbauvarianten des Teiches im Waldpark im Auftrag der Stadt Troisdorf eine Machbarkeitsstudie verfassen lassen, deren Ergebnis im Anschluss zusammenfassend vorgestellt wird. Die Studie wurde vom Büro „Zumbroich – Landschaft & Gewässer“ erstellt.

Der Umbau des Teiches ist aus mehreren Gründen unumgänglich:

Im Gutachten wurde sowohl der ökologische als auch der bauliche Zustand des Manzbaches und des Teiches erfasst.

1. Die Teichanlage ist veraltet. Sie wird weder den ökologischen noch den artenschutzfachlichen Bedürfnissen gerecht. Auch als Naherholungsanlage ist sie hinsichtlich ihrer Gestaltung nicht mehr zeitgemäß.
2. Der Teich kann weder ökologisch noch ökonomisch effektiv unterhalten werden. Die steilen und maroden Betonwände machen eine kostengünstige Entschlammung unmöglich. Diese wäre regelmäßig erforderlich, da es durch Fremdbesatz aquatischer Lebewesen und durch die Fütterung der Wasservögel sowie den hohen Laubeintrag zu einer starken Eutrophierung und Schlamm Bildung kommt, die im Sommer bei Niedrigwasser zu starken Geruchsbeeinträchtigungen führt.
3. Der Mönch des Teiches ist irreparabel. Ein Austausch im bestehenden Bauwerk wäre nur mit großem Aufwand möglich.

Ziel der Sanierung ist ein möglichst naturnaher Umbau, wobei das Büro Zumbroich insgesamt vier mögliche Varianten vorgestellt hat:

1. Null-Variante ohne Umbau
Erforderlich wird eine aufwändige Entschlammung und die komplette Erneuerung des Mönchs. Die Nullvariante ist keine nachhaltige Option.
2. Variante 1 (s. Abb. Planungsvariante 1)
 - Entfernung von Sohl- und Uferbefestigungen im Bachoberlauf
 - Entschlammung
 - Entfernung aller Uferbefestigungen der Teiche und Modellierung flach auslaufender Uferbereiche
 - Aus den beiden oberen Teichen wird ein naturnaher Teich mit Absetzfunktion
 - Aufgabe der geschotterten Flächen in unmittelbarer Umgebung des unteren Teiches
3. Variante 2 (s. Abb. Planungsvariante 2)
Rückbau aller drei Teiche und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers

4. Variante 3 (s. Abb. Planungsvariante 3a und 3b)

Bei beiden Möglichkeiten geht es – neben dem Umbau der oberen Teiche wie in Variante 1, darum, den Bachlauf aus dem Hauptschluss des Teiches zu entfernen und auf die östliche Seite zu verlegen. Dies kann entweder innerhalb der bisherigen Teichfläche (Var. 3b) oder weiter außerhalb im Bereich des vorhandenen Weges (Var. 3a) geschehen.

Das Büro Zumbroich hat als Vorzugsvariante die 3 a mit einseitigem Rückbau des Uferweges vorgeschlagen. Die Ausführungen dazu sind als Anlage beigefügt.

Die komplette Machbarkeitsstudie kann bei der Verwaltung eingesehen werden, an dieser Stelle erhält der Ausschuss einen zusammenfassenden Bericht.

Das Gutachten, das die Verwaltung in Auftrag gegeben hat, prüft auch für den Manzbach, wie hoch das Wasserdargebot im jahresverlauf hier ist, um eine verlässliche Grundlage für die Auswahl einer Umbauvariante zu erhalten. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die Verwaltung den Ausschuss darüber in Kenntnis setzen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

9 Vorzugsvariante - Empfehlung

Aus ökologischer Sicht ist die Variante 3a mit Renaturierung der beiden oberen Teiche zu einem partiell vertieften Fließgewässer sowie naturnaher Umgestaltung und Verkleinerung des „Ententeichs“ mit Umlauf zu empfehlen. Diese Variante bietet den Vorteil eines Fließkontinuums mit Erhalt eines Stillgewässers als zentrales Gestaltungselement im Park.

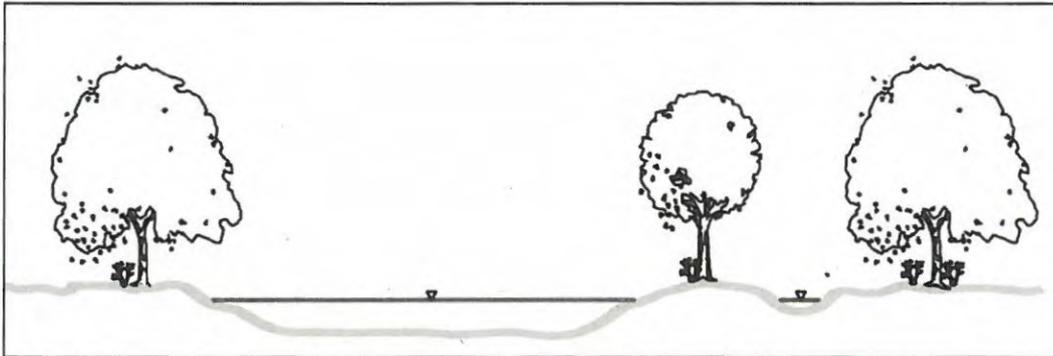


Abb. 13: Prinzipskizze Variante 3a, Schnitt Ententeich – Umlaufgerinne (Schnittverlauf Siehe Abb. 14)

Für die Variante 3a mit Teichumlauf ist sicherzustellen, dass der Teich für eine langfristige und gewässerökologisch stabile Stillgewässernutzung ausreichend Wasser zugeführt bekommt bei gleichzeitiger perennierender Wasserführung des Umlaufgerinnes.

Angesichts der geringen Wassermengen des Manzbachoberlaufes (Mittelwasser geschätzt auf 0,5 – 2 l/sek) erscheint es deshalb überlegenswert, den Teich zu verkleinern. Hierzu sollte hydrologische Fachexpertise eingeholt werden.



Foto 8: Abfluss des Manzbaches am 11.2.2019, hier gefasst in der Rinne zwischen den beiden oberen Teichen (geschätzt 0,5-1 l/sek).

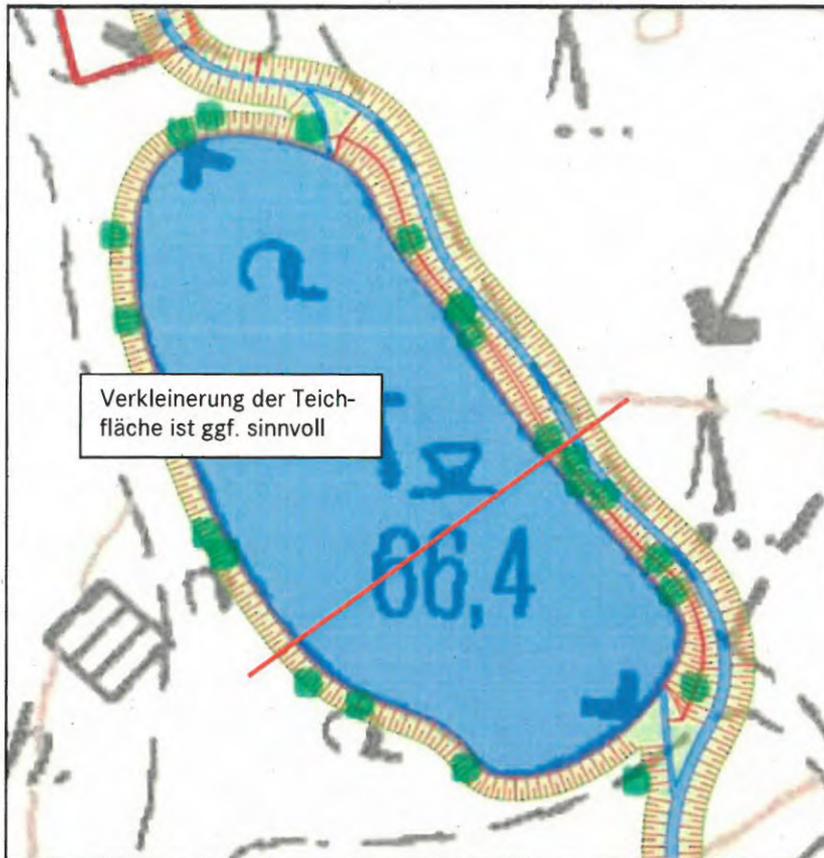


Abb. 14: Variante 3a: Detailansicht Ententeich.



Foto 9: Das Umlaufgerinne könnte anstelle der derzeitigen Wegtrasse links des Teiches verlaufen (Foto PBZ 11.2.2919)

Die Teichanlage verfügt derzeit über eine Fontaine. Auch wenn eine Fontaine grundsätzlich nicht Teil einer naturnahen Teichanlage ist, so ist der Nutzen des über eine Fontaine eingebrachten Sauerstoffs ins Gewässer vorteilhaft. Aus diesem Grund wäre es zu überlegen, diese Fontaine so umzubauen, dass sie, wenn es das Gewässer erfordert, zur unauffälligen Sauerstoffanreicherung z.B. über eine Gerieselstrecke noch genutzt werden kann (Hinweis Stadtbetriebe Troisdorf 2019).

Bezüglich der natürlichen Stoffeinträge ist davon auszugehen, dass auch zukünftig in mehrjährigen Zeitabständen entschlammt werden muss. Ein Teil der Feststoffe wird sich in der strömungsberuhigten, vertieften Aufweitung des Manzbachs im Bereich der heutigen oberen Teiche absetzen. Gleiches gilt für den Auslassbereich des Ententeiches. Es sollte für eine entsprechende befestigte Wegeanbindung zu diesen Stellen für die Teichunterhaltung gesorgt werden. Der Teichgrund sollte im Auslassbereich vertieft sein, um von dort den Schlamm absaugen zu können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Beruhigungszonen als Refugium und Brutstätten für ansässige Vögel eingerichtet werden. Auch in dieser Hinsicht stellt Variante 3a die beste Alternative dar, da sie den einseitigen Rückbau des Spazierweges um den Ententeich beinhaltet und somit und das Gewässer somit an die vorhandenen Waldstrukturen anschließt.

Der Besatz mit Fischen und Wasservögeln sollte auf Größe und Habitatkapazität des Teiches angepasst werden und sich auf bodenständige Arten beschränken.

Als Ausgleich für die wegfallende „Spazierweg“-Nutzung könnte das Ufer an der gegenüberliegenden Seite punktuell besser zugänglich gemacht werden. Hierzu wären beispielsweise ein Steg oder flache Terrassenstufen in den zu schaffenden Flachwasserbereichen denkbar, um die Anlage für Besucher erlebbar zu gestalten.

Mit dieser Variante könnte der Waldpark Troisdorf in Einklang mit den Entwicklungszielen des geltenden Landschaftsplanes als „südwestliches Eingangstor“ zum Naturschutzgebiet Wahner Heide dienen.

Unter dieser Prämisse wäre auch ein Fortbestand des bestehenden und weiter entwickelten Vollerengeheges vorstellbar.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60

Datum: 06.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1188

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Prüfung eines klimafreundlichen Gestaltungskonzeptes für den Platz zwischen Viktoriastraße und Kronprinzenstraße
Antrag der CDU Fraktion vom 01.09.2021

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Gemeinde in den Abstimmungsprozess über die zukünftige Gestaltung des Platzes einzutreten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2025 ff

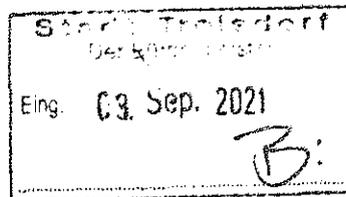
Bemerkung: Eine Fortschreibung des Handlungskonzeptes ZITI 1.0 und die Einreichung desselben bei der Bezirksregierung ist Voraussetzung für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für einen Umbau.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung wird in einem Termin Ende September dieses Jahres mit der Kirchengemeinde in Gespräche zu dem Vorhaben eintreten. Erst nach Klärung aller Rahmenbedingungen und Erfordernisse kann mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung für den Platzumbau begonnen werden. .

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Wir.
Troisdorf.

CDU

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 01. September 2021

Antrag

Prüfung eines klimafreundlichen Gestaltungskonzeptes für den Platz zwischen Viktoriastraße und Kronprinzenstraße

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, die zuständigen Fachausschüsse mögen wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Planung für den o.g. Platz mit einer Kostenschätzung vorzulegen. Mögliche Inhalte der Planung sollen sein:

- a) Entlang der Gebäude der evangelischen Gemeinde wird ein Fuß/Radweg in Breite von 2,50 m ausgewiesen und der Kirchengemeinde veräußert, damit die Gebäude erschlossen sind und eine Anfahrt im Brandfall gesichert ist.
- b) Im Bereich zur Kirche hin soll ein Brunnen eingerichtet werden, bestehend aus einem großen Quellstein und einem Steinbecken, das durch vier rechteckige Steinplatten in Form eines Kreuzes eingefasst wird.
- c) Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, mit den Stadtwerken Troisdorf in Verhandlung zu gehen, inwieweit diese bereit wären, die Wassertechnik zu stiften.

Insgesamt ist die Planung dann in ein Förderkonzept für die Innenstadt zur möglichen Förderung durch das Land aufzunehmen.

Mit der Entscheidung des Presbyteriums auf einen Neubau auf dem Platz zu verzichten und die bestehenden Gebäulichkeiten zu sanieren ist der Weg zur Neuplanung der Platzanlage an der Kronprinzenstraße gegeben. Diese Freifläche ist für viele Besucherinnen und Besucher in Troisdorf eines der Eingangstore in unsere Stadt und sollte daher sowohl optisch wie ökologisch nachhaltig gestaltet werden.



Grünflächen in der Bebauung unterstützen dabei auch das Klima im Nahbereich. Der Prüfauftrag berücksichtigt dabei zum einen die Beschlüsse des Rates auch zukünftig auf dieser Fläche einen Brunnen vorzusehen, wie auch den Charakter der Anlage in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum der evangelischen Gemeinde. Mit der Entwurfsplanung und einer Kostenaufstellung soll das Projekt zur Förderung für den Innenstadtbereich beantragt werden. Mittel der Stadt wären dann im Haushalt 2023 zu etatisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Ivo Hurnik
Stadtverordneter

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**
- federführendes Dezernat/ Amt IL 60
(Vorlagenersteller)
 - sonstige beteiligte Dez. / Ämter 61/54
(Stellungnahme an federführendes Amt)
 - folgenden OE's z.K. 01/13
 - Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 60.1 He/Li

Datum: 13.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1067

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	07.09.2021			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Neuauflage des Förderprogramms Troisdorf - Förderrichtlinie

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die beigefügte Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz und –anpassung in Troisdorf“

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021/2022

Sachkonto/Investitionsnummer: 5318570

Kostenstelle/Kostenträger: 14010101

Gesamtansatz: 180.000,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 180.000,00 €

Bedarf der Maßnahme: 0,00 €

Erträge: 0,00 €

Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung: für 2021 werden 60.000 € und für 2022 werden 120.000 € bereitgestellt.

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf unterstützt Bürgerinnen und Bürger bereits seit vielen Jahren bei Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, bei der energetischen Sanierung von Immobilien oder bei der Begrünung von Dächern.

Ende des Jahres 2020 waren die im letzten Doppelhaushalt zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, mit denen seit 2019 rund 120 Fördervorhaben bezuschusst werden konnten. Aufgrund der hohen Nachfrage hat die Politik die Weiterführung des Förderprogramms unter Aufstockung der Mittel beschlossen.

Basierend auf einer Evaluierung sowie der Erweiterung des Förderprogramms um neue Fördertatbestände wurde die Richtlinie zum Förderprogramm in den letzten Monaten überarbeitet und aktualisiert.

Hierbei wurden unter anderem

- die Fördersummen für energetische Sanierungen erhöht, angelehnt an die starke Preisentwicklung im Handwerksbereich;
- neue Fördertatbestände vor allem im Bereich der Klimafolgenanpassung geschaffen, z.B. eine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen, für Regenwasserzisternen sowie die Förderung von Solarstecker-Modulen;
- Zuschüsse für den Ausbau erneuerbarer Energien angepasst und erweitert;
- die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen zunächst ausgesetzt, da hier derzeit Landesmittel bereitstehen, die eine parallele Förderung durch Haushaltsmittel nicht zulassen.

Die Richtlinie ist in 4 Teile aufgeteilt:

- Teil A – Energetische Gebäudesanierung im Bestand
- Teil B – Klimafreundliche Technologien
- Teil C – Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel
- Teil D – Solarmodule für die Steckdose

Um so bald wie möglich mit der Weiterführung des Förderprogramms und dem Einsatz der bereitgestellten Mittel beginnen zu können, legt die Verwaltung die Richtlinie dem Rat zur Beschlussfassung vor, ohne dass vorher die Fachausschüsse darüber beraten haben. Unter Einhaltung der planmäßigen Beratungsfolge könnte das Förderprogramm erst nach der Ratssitzung am 02.12.2021 in Kraft treten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ in Troisdorf

Förderrichtlinie 2021/2022

Inhalt

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand	3
1. Zweck der Förderung	3
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Energieberatung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Antragstellung.....	4
5. Bewilligungsverfahren	5
6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren	6
7. Rückforderung	6
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	7
8.1. Wärmedämmung.....	7
8.2. Erneuerung Türen und Fenster	8
8.3. Anlagentechnik	9
8.4. Smart Home und E-Mobilität.....	9
9. Bewilligungsbehörde.....	10
10. Inkrafttreten.....	10
Teil B – Klimafreundliche Technologien	11
1. Zweck der Förderung	11
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
3. Zuwendungsempfänger	12
4. Antragsverfahren.....	12
5. Bewilligungsverfahren	12
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	13
7. Rückforderung	14
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	14
8.1. Klimafreundliche Technologien.....	14
9. Bewilligungsbehörde.....	15
10. Inkrafttreten.....	15
Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel	16
1. Zweck der Förderung	16

2. Zuwendungsvoraussetzungen	16
3. Zuwendungsempfänger	17
4. Antragsverfahren	17
5. Bewilligungsverfahren	18
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	19
7. Rückforderung	19
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	19
8.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m ³ oder 2000 Liter.....	20
8.2. Einbau von Versickerungsrigolen, min. 2 m ³Fehler! Textmarke nicht definiert.	
8.3. Entsiegelung.....	20
9. Bewilligungsbehörde	20
10. Inkrafttreten	20
Teil D - Solarmodule für die Steckdose	21
1. Zweck der Förderung	21
2. Zuwendungsvoraussetzungen	21
3. Zuwendungsempfänger	21
4. Antragstellung	22
5. Bewilligungsverfahren	22
6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren	23
7. Rückforderung	23
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	24
8.1 Solarmodul für die Steckdose.....	24
9. Bewilligungsbehörde	25
10. Inkrafttreten	25

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf bezuschusst im Rahmen des Förderprogramms Sanierungs- und Investitionsvorhaben in Altbauten in den Bereichen der Wärmedämmung, des Austauschs von Fenstern und Türen, der Heizungstechnik sowie des Einbaus von Solaranlagen. Ziel ist die Einsparung von Energie und ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Förderung soll durch eine vorgeschaltete Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden staatlichen Förderprogrammen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen und zusätzliche, niedrighschwellige Anreize zur Sanierung setzen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Gebäudebestand zu erhöhen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Allgemein

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 1990 (Mindestalter 30 Jahre).

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

2.2 Energieberatung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel in Teil A dieser Richtlinie ist die Durchführung einer Energieberatung, um sicherzustellen, dass die Sanierungsmaßnahme Teil eines in sich schlüssigen, sinnvollen Sanierungsfahrplans ist. Der Nachweis der erfolgten Beratung muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht) vorgelegt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. als Kooperationspartner der Stadt Troisdorf die erforderliche Beratung im Rahmen ihrer „Energieberatung zu Hause“ (EZH) an. Für bewilligte Fördermaßnahmen in diesem Programm werden die Kosten für diese Beratung zu 100% übernommen. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Fördermitteln im Anschluss an den Nachweis der erfolgten Sanierung gegen Vorlage der Zahlungsquittung.

Energieberatungen durch andere offiziell anerkannte / zertifizierte Energieberatungsstellen (z.B. KfW-Energieberater) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt. Hierfür können die Kosten jedoch nicht übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

4. Antragstellung

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen. Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Eigentumsnachweis für die zu sanierende Immobilie, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des aktuellen Grundsteuerbescheides
- Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
- Planungsunterlagen (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)
- Nachweis der erfolgten Energieberatung

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebot des Fachunternehmens sowie die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.

Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 8 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 8 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 4 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 8 Monaten, auf Antrag mit 4 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

Die Kosten der „Energieberatung zu Hause“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. werden ebenfalls nach Vorlage der Rechnung im Zuge der Förderauszahlung erstattet. Falls die Förderung aus den o.g. Gründen nicht gewährt werden kann, entfällt auch die Erstattung der Kosten für die Energieberatung.

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge können nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil A Punkt 8.1 bis 8.4 genannten Komponenten und Anlagen. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Förderung bezieht sich auf EnEV-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite www.enev-online.de. Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die Förderung wird in unterschiedliche Maßnahmen aufgeteilt, um die Berechtigung der Anträge direkt überprüfen zu können. Durch die Staffelung in Einzelmaßnahmen kann eine angestrebte Sanierung finanzierungsfreundlich „Zug um Zug“ erfolgen. Ebenso ist die Förderung möglich, wenn die Maßnahme lediglich auf einer Teilfläche durchgeführt wird.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1. Wärmedämmung

8.1.1. Wärmedämmung der Außenwände von außen (Fassadendämmung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € /40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.2. Wärmedämmung der Außenwände von innen

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von innen.

Eine Innendämmung kommt nur bei begrünten Außenwänden und im Denkmalschutz (nach Genehmigung) in Frage.

Bitte beachten Sie, dass eine zusätzliche bauphysikalische Bewertung erfolgen und den Antragsunterlagen beigelegt werden muss.

- Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € /40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.3. Wärmedämmung der Bedachung (Dachisolierung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € /40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.4. Wärmedämmung oberste Geschossdecke

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke zu einem unisolierten Dachboden. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € /20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

8.1.5. Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € /20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

8.2. Erneuerung Türen und Fenster

8.2.1. Erneuerungen von Fenster und Fenstertüren mit Rahmen

Die Maßnahme umfasst den Einbau von 2- und 3-fach verglasten Fenstern und Fenstertüren/Terrassentüren.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass beim Einbau von 3-fach-verglasten Fenstern die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich ist.

- Zuschuss / m² Fensterfläche 50 €
- Höchstbetrag 2000 €

8.2.2. Erneuerungen von Dachflächenfenstern

- Zuschuss / Fenster 80 €
- Höchstbetrag 320 €

8.2.3. Erneuerung einer Hauseingangstüre

- Zuschuss / Tür 600 €

8.2.4. Erneuerungen von Rollladenkästen

- Zuschuss / Rollladenkasten 50 €
- Höchstbetrag 300 €

8.3. Anlagentechnik

8.3.1. Heizungsanlage Gasbrennwert

Installation einer neuen Gasbrennwertanlage mit Hocheffizienzpumpe in Verbindung mit der Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.3.2. Thermische Solaranlagen

Installation einer thermischen Solaranlage mit Heizungsunterstützung

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.3.3. Pellets/Biomasseheizung

Installation einer Pelletheizung oder Biomasseheizanlage

- Zuschuss/Anlage 1500€

8.3.4. Photovoltaik-Anlage

Installation einer Photovoltaik-Anlage

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.3.5. Nachrüstung einer Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Nachträglicher Einbau eines Speichers/Batterie in Ergänzung der PV Anlage

- Zuschuss / Speicher 500€

8.3.6. Wärmepumpen

Installation einer Wärmepumpe

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.7. Mini-Blockheizkraftwerke

Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.8. Brennstoffzellen

Installation einer Brennstoffzelle in Ein- oder Mehrfamilienhaushalten

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.9. Kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage

Installation einer zentral kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.4. Smart Home und E-Mobilität

8.4.1. Technikunterstütztes Wohnen („Smart-Home“) zur elektronischen Ansteuerung der Heizungsanlage und der Fenster

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.4.2. Private Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil B – Klimafreundliche Technologien

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, welche nicht bereits durch Teil A dieser Förderrichtlinie erfasst sind. Dies dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Unterstützung von e-Mobilität und trägt somit zum Klimaschutz bei.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular vor Maßnahmenbeginn auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Eigentumsnachweis für die Immobilie, in der Maßnahme durchgeführt werden soll; z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
- Planungsunterlagen (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.**

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebot des Fachunternehmens.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.

Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 8 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 8 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 4 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Mit dem Beginn der Bau- oder Installationsmaßnahmen darf erst nach Erhalt einer Eingangsbestätigung für den Antrag begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV)

Nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 8 Monaten, auf Antrag mit 4 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil B Punkt 8.1 genannten Komponenten und Anlagen.

Die Maßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die Förderung bezieht sich auf EnEV-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite www.enev-online.de.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1. Klimafreundliche Technologien

8.1.1. Installation einer Pelletheizung/Biomasseanlage

- Zuschuss / Anlage 1500€

8.1.2. Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.3. Installation einer Brennstoffzelle

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.4. Installation einer Photovoltaik-Anlage

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.1.5. Einbau eines Batteriespeichers zur Nachrüstung/Ergänzung einer PV Anlage

- Zuschuss 500 €

8.1.6. Einbau einer Wärmepumpe

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.7. Technikunterstütztes Wohnen („Smart-Home“) zur elektronischen Ansteuerung der Heizungsanlage und der Fenster

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.1.8. Private Ladesäulen zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Wohngebäude in der Stadt klimarobuster zu gestalten, fördert die Stadt Troisdorf den Einbau und die Installation von klimaanpassungsrelevanten Technologien sowie die Entsiegelung von Flächen.

Schon heute ist der Klimawandel spürbar – anhaltende Hitze- und Trockenperioden, starke Niederschläge und Überschwemmungen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, um Immobilien und Grundstücke an diese extremen Wetterereignisse anzupassen. Außerdem soll sie zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen um dem aktuellen Trend zur Versiegelung und Schotterung (insbesondere von Vorgärten) entgegen zu wirken.

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung im Hinblick auf die Verbesserung des Mikroklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. der Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist

zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular vor Maßnahmenbeginn auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

Für Maßnahmen unter **Punkt 8.1 und 8.2:**

- Eigentumsnachweis
- Kurze Maßnahmenbeschreibung
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Evtl. Genehmigungen der zuständigen Behörden

Für Maßnahmen unter **Punkt 8.3:**

- Antragsteller
 - Eigentümer müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides

- Mieter müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden Flächen)
- Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren

Anträge sind schriftlich einzureichen an

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Klimaschutzmanagement

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.**

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation, bzw. das Angebot des Fachunternehmens.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden. Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 6 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Mit dem Beginn der Bau- oder Installationsmaßnahmen darf erst nach Erhalt einer Eingangsbestätigung für den Antrag begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil C Punkt 8.1 – 8.3 genannten Komponenten und Anlagen.

Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden. Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

8.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m³ oder 2000 Liter

Dies beinhaltet den unterirdischen Einbau eines Regenwassertanks mit mindestens 2000L Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im Haushalt, zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes.

- Zuschuss /Anlage 400 €
 - ➔ Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.

8.2. Entsiegelung

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (Vegetationsflächen). Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen, d.h. das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

- ➔ Da sich dies verringert auf die zu zahlenden Niederschlagsgebühren beim Abwasserbetrieb Troisdorf auswirkt, sollte eine Rückmeldung über die Entsiegelung an den ABT erfolgen.

8.2.1. Umwandlung in unversiegelte Fläche

- Beinhaltet Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, Aufbringung von Boden sowie Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche
- Zuschuss/m² 25,00 €

8.3 Rückbau und Begrünung von Schottergärten

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlises, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung durch heimische Pflanzenauswahl (kein Rasen).

- Zuschuss /m² 15,00 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil D - Solarmodule für die Steckdose / „Balkonkraftwerke“

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert im Rahmen des Förderprogramms die Nutzung von erneuerbaren Energien. In diesem Teil wird die Anschaffung eines mobilen Solarmoduls finanziell bezuschusst. Die Förderung soll den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen, und bietet sowohl Hausbesitzern als auch Mietern eine niedrighschwellige Möglichkeit, nachhaltige Solarenergie im Haushalt zu nutzen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung oder Erlaubnis einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Antragstellung

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Antragsteller
 - Eigentümer müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
 - Mieter müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Detaillierte Auflistung und Kostenkalkulation mit Informationen zum Hersteller und zu den Bestandteilen der Anlage

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag sowie die Angaben zur Anlage und der Kostenkalkulation.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden. Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 6 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original
- Zahlungsnachweise
- Kopie der Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber (Stadtwerke Troisdorf)
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe! Aufträge können nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter 8.1 genannten Komponenten und Anlagen.

Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1 Solarmodul für die Steckdose

Die Maßnahme umfasst die Anschaffung und Installation von Solarstecker-Modulen mit einer Gesamtleistung bis zu 600 Watt, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose zur Aufstellung oder Anbringung an Fassaden bzw. Balkonen, zur Einspeisung von Strom in das haushaltseigene Stromnetz.

- Zuschuss/Anlage 150,00 Euro

Bitte beachten Sie:

Steckbare Plug-In-Anlagen müssen über eine besondere, berührungs- und verwechslungssichere Steckvorrichtung nach VDE 0628-1 verfügen. Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind nicht zulässig! Die Steckvorrichtung darf deshalb in keinem Falle durch einen Schuko-Stecker ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen, beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen.

- ➔ **Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt kann die Anmeldungen durch den Eigentümer selbst vorgenommen werden statt durch einen Elektroinstallateur.**

Zusätzlich ist in der Regel der Tausch Ihres Stromzählers notwendig. Falls Sie über einen „normalen“ Wechsel- und Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung) verfügen, muss dieser gegen einen

Eirichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden.

Weitere detailliertere Anforderungen über steckerfertige Erzeugungsanlagen finden Sie auf der Homepage des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.).

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.1 He

Datum: 27.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1158

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Bewertungsinstrument Klimarelevanz von Beschlussvorlagen und zugrundeliegende Klimaziele

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die vorgestellten Ergebnisse zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, in der vorgestellten Weise weiterzuarbeiten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In der Ratssitzung vom 15.12.2020 wurde beschlossen, dass Vorhaben und Entwicklungsprozesse innerhalb der Verwaltung auf ihre Auswirkungen auf das Klima geprüft werden sollen.

Die Verwaltung arbeitet seit Inkrafttreten der Zuständigkeitsordnung an dem Kriterienkatalog und dem zugehörigen Bewertungsinstrument. Vom Klimaschutzmanagement wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachämtern (vor allem 26, 66, 61 und der Vergabestelle) dazu ein Verfahrensvorschlag erarbeitet, um Beschlüsse zu prüfen und deren Wirkungen auf das Klima bewertbar zu machen. Der Sachstand wird in der heutigen Ausschusssitzung vorgestellt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

TÖPF Nr. ÖÖ28

GRÜNE**IM RAT DER
STADT TROISDORF**Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



01.12.2020

Rat 15.12.2020

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Handlungsleitfaden Klimaschutz für die Verwaltung

Beschlussentwurf: Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Handlungsleitfaden zu entwickeln, der die Fachämter in die Lage versetzt, die klimapolitische Relevanz von Entscheidungen in eigener Verantwortung zu beurteilen. Der Handlungsleitfaden ist zur Beschlussvorlage dem Ausschuss erneut vorzulegen. Entscheidend dabei soll ein einfaches Bewertungsschema sein, zum Beispiel ein Punktesystem, welches es erlaubt, das Überschreiten eines Schwellenwertes festzustellen, ab dem der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beteiligt werden muss.

Begründung: Mit der neuen Zuständigkeitsordnung wird dem Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss in Fragen des Klimaschutzes eine koordinierende Rolle zugeordnet. Aus GRÜNER Sicht ist es daher hilfreich, den Fachämtern einen Leitfaden zur Bewertung von Entscheidungen in Hinblick auf klimarelevante Fragen an die Hand zu geben. Mit der Definition eines Schwellenwertes haben Verwaltung und Politik bewertbare und objektivierbare Messgrößen, mit deren Hilfe Entwicklungsprozesse innerhalb der Verwaltung und klimarelevanten Auswirkungen von Beschlüssen gesteuert werden können.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rat/-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegenstellen) 11

- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____

- folgenden OE's z.K. 13/101

- Ausschuss/Rat (Schriftführung) HFA/Rat/SEB

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Seite -45-

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Beschlussentwurf „Um Beratung wird gebeten“. Ich nehme an, Sie nehmen das zur Kenntnis, was der Kämmerer hier zugesagt hat. Denn beschließen können Sie das nicht.

(Harald Schliekert [SPD]: Schade!)

Damit haben Sie es zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis.

(-ohne Abstimmung-)

TOP 23	Jährliche Ausrichtung der Altersehrungen festschreiben hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 01. Dezember 2020	2020/0981
--------	---	-----------

Bürgermeister Alexander Biber: Hier geht es um das Thema „Jährliche Ausrichtung der Altersehrungen festschreiben“, und das ist ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. Dezember 2020. Hierzu hat es eine ausführliche Vorlage gegeben.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Möws.

Thomas Möws (GRÜNE): Ich nehme die ausführliche Darstellung der Verwaltung natürlich zur Kenntnis. Gleichwohl denke ich mir, es wäre als Rat wichtig, an den Bürgermeister appellativ die Intention des Antrags zu richten, dass die Mehrheit dieses Ausschusses die Altersehrungen jährlich ausrichten will.

Gleichzeitig richten wir appellativ die Bitte an den Bürgermeister, sich entsprechende Konzepte zu überlegen, wie eine jährliche Altersehrung im Stadtgebiet mit unserem derzeitigen personellen Bestand, also den Ortschaftsausschüssen, stellvertretenden BürgermeisterInnen und OrtsvorsteherInnen, auch weiterhin möglich ist.

Bürgermeister Alexander Biber: Der Bürgermeister nimmt das zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag der Fraktion GRÜNE angesprochene Repräsentationsaufgabe einer Beschlussfassung des Rates entzogen ist und in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

(-ohne Abstimmung-)

TOP 24	Handlungsleitfaden Klimaschutz für die Verwaltung hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 01. Dezember 2020	2020/0992
--------	--	-----------

Bürgermeister Alexander Biber: Hier geht es um den Handlungsleitfaden Klimaschutz für die Verwaltung, und auch das ist ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. Dezember 2020. – Herr Möws.

Thomas Möws (GRÜNE): Das resultiert im Grunde genommen aus der geänderten Zuständigkeitsordnung. Aber auch zur Präzisierung hat meine Fraktion diesen Antrag eingebracht. Ich gehe davon aus, dass in der ersten Sitzung Ende Januar ein entsprechender Handlungsleitfaden vorgelegt wird, sodass die Befürchtungen der Verwaltung, die es im Vorfeld zu diesem Thema gab, mit einem Leitfaden ausgeräumt werden können. Denn dann wird klar, dass es auch die Politik für so klimarelevant hält, dass man es im Umwelt- und Klimaschutzausschuss beschließen lassen kann, oder dass sie das Vertrauen in die Verwaltung setzt, entsprechend umwelt- und klimapolitisch zu handeln.

Bürgermeister Alexander Biber: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer gegen den Beschlussentwurf stimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer Enthält sich? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Handlungsleitfaden zu entwickeln, der die Fachämter in die Lage versetzt, die klimapolitische Relevanz von Entscheidungen in eigener Verantwortung zu beurteilen.

Der Handlungsleitfaden ist dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zur Beschlussfassung erneut vorzulegen.

Entscheidend dabei soll ein einfaches Bewertungsschema sein, z.B. ein Punktesystem, welches es erlaubt, das Überschreiten eines Schwellenwertes festzustellen. Bei Überschreitung muss der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gemäß Zuständigkeitsordnung an der zu treffenden Entscheidung beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	Fraktion
Ja	x	x	x	x	x	x
Nein						
Enth.						

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/26

Datum: 05.07.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0920

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Rathausdachbegrünung-Fassaden- und Dachbegrünung städt. Gebäude
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. Juli 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. .

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit ihrem Antrag vom 05.07.2021 beantragt die Fraktion DIE FRAKTION im Rat der Stadt Troisdorf vor der Beratung des Tagesordnungspunktes eine Begehung der Ausschussmitglieder des Rathausdaches um hier mit der Verwaltung Ideen und Anregungen für eine Dachbegrünung zu erarbeiten. Danach sollte die Verwaltung überprüfen, inwieweit eine Dach- und/oder Fassadensanierung tatsächlich in Frage kommt. Bei einer positiven Einschätzung sollen die Herstellungs- und Pflegekosten genannt werden.

Pandemiebedingt rät die Verwaltung z.Z. vor derartigen Besichtigungen ab. Darüber hinaus wird auf die künftige Sanierungsplanung des Gebäudes hingewiesen. Diese Planung soll eine umfangreiche Betrachtung des Gebäudeinneren aber auch der Fassaden und Dächer beinhalten. Hier sollen Konzepte entwickelt werden, die dann in den politischen Gremien diskutiert werden sollen. Aus diesem Grund bittet die Verwaltung diese Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

5.7.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax



Betreff: Sitzung des Umweltausschusses am 15.9.2021
 hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Rathausdachbegrünung – Fassaden- und Dachbegrünung städt. Gebäude

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss führt vor Eintritt in die Tagesordnung eine Begehung des Rathausdaches durch und beauftragt danach die Verwaltung, eine Begrünung des Daches zu prüfen und das Ergebnis in der **nächsten** Umweltausschuss-Sitzung vorzustellen sowie zwischenzeitlich die mehr als 10 Blumenkübel, die ohne Bewuchs sinnlos rumstehen, zu entfernen.

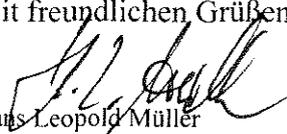
Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, alle städtischen Gebäude daraufhin zu untersuchen, inwieweit eine Fassaden- und/ oder Dachbegrünung in Frage kommt! Ein 1.Ergebnis – unter Benennung des Kosten- und Pflegeaufwands – soll in der **1.Sitzung** des Umweltausschusses in **2022** vorgestellt werden!

Begründung:

Die Dach- und Fassadenbegrünung von Privathaushalten zu (be-)fördern/ bezuschussen ist löblich und hilfreich. Gleichzeitig ist aber auch die öffentliche Hand gefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen und öde Steinwüsten – wie die auf dem Rathausdach – der Vergangenheit angehören zu lassen.

Deshalb ist auch die Prüfung aller städtischen Gebäude angezeigt, inwieweit dort eine (auch partielle) Fassaden- und/ oder Dachbegrünung mit welchem Kosten- und Pflegeaufwand her-/ darstellbar ist.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
DIE FRAKTION

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II 26
 (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Umwelt-Klima/SF 60

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60

Datum: 17.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0877

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Naturpark Heidelandschaft
hier: Antrag der CDU-Fraktion Troisdorf vom 15. Juni 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vertagt die Beschlussfassung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch die Bezirksregierung

Sachdarstellung:

Die Wahner Heide ist eines der größten und artenreichsten Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen, ihre Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Menschen aus Troisdorf und der gesamten Region ist sehr hoch. Die verantwortungsvolle und gelingende Besucherlenkung durch das wertvolle Gebiet ist daher eine beständige Herausforderung für alle Akteure.

Nach Einschätzung der Verwaltung stehen die fortbestehende Nutzung großer Teile der Südheide als Standortübungsplatz der Bundeswehr und die Klassifizierung von Teilen der nördlichen Heideflächen als Nationales Naturerbe der Bundesrepublik Deutschland der Ausweisung eines „Naturparks Heidelandschaft“ entgegen.

Da die Definition eines Naturparks nach Bundesrecht (§ 27 BNatSchG) erfolgt und die Ausweisung nach Maßgabe des jeweils in den Bundesländern geltenden Rechts geregelt wird, hat die Verwaltung mit Schreiben vom 27.07.2021 die Bezirksregierung Köln um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Eine Rückmeldung steht noch aus. Diese wird dem Ausschuss vorgelegt, sobald sie der Verwaltung vorliegt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Im Hause



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 15. Juni 2021

Antrag

Naturpark Heidelandschaft

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den anliegenden Kommunen an der Wahner Heide Kontakt aufzunehmen, um die Ausweisung der Wahner Heide als Naturpark Heidelandschaft zu prüfen. Dabei sollen insbesondere mögliche Vor- und Nachteile einer Ausweisung als Naturpark dem Ausschuss dargestellt werden.

Begründung:

Mit der einzigartigen Heidelandschaft in der Wahner Heide und ihrer Fortsetzung in den Königsforst verfügt die Region über ein besonderes landschaftliches und ökologisches Kleinod, dass bisher – anders als die umliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Rhein- Sieg- Kreis – nicht als Naturpark ausgewiesen ist. Das Gebiet von der Aggeraue bis hinein in die Stadtgebiete von Köln und Rösrath könnte als gemeinschaftliches Projekt zu einem Naturpark ausgewiesen und entsprechend bewirtschaftet werden. Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Initialisierungsgespräche zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 7/60

• sonstige beteiligte Dez. /Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) UWA / SF 60

Ivo Hurnik
Stadtverordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66.1-Me/60-Be

Datum: 23.07.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0953/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Begrünung von Bushaltestellendächern im Stadtgebiet
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13.
November 2019

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung die Begrünung von Bushaltestellendächern im Stadtgebiet Troisdorf weiter zu prüfen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 13. November 2019 beantragt das Bürgerforum Troisdorf die Begrünung der Bushaltestellen im Troisdorfer Stadtgebiet vorzunehmen.

Die Anlage von Dachbegrünungen auf Bushaltestellen-Wartehäuschen wurde bereits durch die Fachämter (60 & 66) geprüft (Sitzung vom 19.09.2019: TOP 24.01; DS-Nr. 2019/669 + Anfrage FDP vom 11.07.2019).

Es gibt im Troisdorfer Stadtgebiet ca. 200 Fahrgastunterstände. Zahlreiche Wartehallen sind dabei nicht im Eigentum der Stadt Troisdorf, sondern gehören der Deutschen Plakatwerbung (DPW). Ob die Dächer der Fahrgastunterstände in Troisdorf nachträglich begrünbar sind, hängt vom Hersteller und der jeweiligen Konstruktion ab. Würde die Konstruktion der Haltestelle eine Dachbegrünung zulassen ist eine Umrüstung notwendig, die bis zu 3.000,- € pro Unterstand betragen kann. In den Kosten ist das Material für die Begrünung, die Erneuerung / Ertüchtigung des Daches, der Einbau von zusätzlichen Stützen mit Lieferung und Montage enthalten. Die Unterhaltungskosten liegen bei ca. 5,- € je m² im Jahr. Somit fallen etwa 35,- € pro Unterstand im Jahr an. Da die Dächer nicht begehbar sind kann die Pflege nur von Leitern aus erfolgen. Die Eignung der Unterstände hängt

neben der jeweiligen Konstruktion auch essentiell von der Lage der Bushaltestelle ab. Liegen die Fahrgastunterstände beispielweise auf der Nordseite von hohen Gebäuden sind diese dauerhaft beschattet und kaum für blühende und somit nahrungsspendende Einsaaten geeignet. Hier ist lediglich eine Begrünung mit einer schattenverträglichen Bepflanzung möglich. Dadurch reduzieren sich die geeigneten Standorte auf ca. 100 Fahrgastunterstände im Stadtgebiet.

Ein Förderprogramm zur Begrünung von Fahrgastunterständen ist nicht bekannt. In der Regel wird Wärmedämmung gefördert, d. h. eine energetische Sanierung ist Voraussetzung, was auf Fahrgastunterstände nicht zutrifft.

Die Verwaltung hält eine Dachbegrünung von Bushaltestellen daher für wenig sinnvoll, da die Kosten hoch sind und die Pflege intensiv ist. Die Kosten für die Herstellung sind mit über 400,- €/m² anzusetzen. Dazu kommen die Kosten für die Pflege, die deutlich über der Standardpflege liegen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis steht hier aus Sicht der Verwaltung nicht in Relation.

Es wird daher als sinnvoller erachtet sich auf Freiflächen zu konzentrieren, die deutlich günstiger herzustellen und zu unterhalten sind und außerdem ein deutlich größeres Nahrungsangebot für Insekten liefern. Hier variieren die Kosten für die Herstellung je nach Beschaffenheit des Untergrundes und notwendiger Aufwand. Die Herstellung für ein m² Fläche liegt preislich zwischen 0,10 €/m² und 10 €/m².

Im Hinblick auf das jüngste Beispiel in der Nachbarstadt Bonn, mit der ersten begrünten Haltestelle, wird die Verwaltung weiterhin die Möglichkeiten einer Begrünung auch zukünftig prüfen, die sich für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Wartehäuschen ergeben könnten. Dabei wird die Verwaltung sich an den gemachten Erfahrungen und den aktuellen Praxisbeispielen anderer Kommunen orientieren.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Begründung von Bushaltestellendächern im Stadtgebiet

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Dr. Erika Peters
Eng. 13. Nov. 2019

Die Dächer von zunächst 50 Bushaltestellen im Troisdorfer Stadtgebiet werden zeitnah mit geeigneten Blumen bepflanzt und somit als lebenswichtiger Raum für Hummeln, Wespen, Bienen und weitere heimische Insektenarten bereitet.

Die Verwaltung wird mit der Prüfung eventuell bestehender Möglichkeiten zur kompletten bzw. teilweisen Abwicklung der entstehenden Kosten in Form eines betreffenden Förderprogramms durch Landesmittel beauftragt.

Begründung

Gerade in der heutigen Zeit, wo der bedenkliche Rückgang des Bienen-, Hummel- und Wespenbestands ein vorrangiges, vieldiskutiertes Thema ist, sollten alle möglichen Gegenmaßnahmen zur Abstellung dieser durchaus gefährlichen Entwicklung ausgeschöpft werden. Die Kostenfrage darf dabei grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger/-antrag/-anfrage
* federführendes Dezernat/Amt II 66
(Vorstellen)
* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Schriftführung des federführenden Amts)
* folgendes CE's z.K. 01/13
* Ausschuss/Rat (Schriftführung) 14-RR
E. Peters

Troisdorf, 27.10.2019

(Norbert Lang)

(Heinz Peters)

(Erika Peters)

(Volker Spiller)

Beolix/Kappenberg
B. Mann

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60/Be

Datum: 09.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0739/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. September 2019
hier: Überprüfung der Bäume im "Spicher Wald" auf "Rußrinde"

Beschlussentwurf:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den Bürgerantrag zu Überprüfung der Bäume im „Spicher Wald“ auf die Rußrindenkrankheit aus den in der Sachdarstellung angeführten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Rußrindenkrankheit ist mittlerweile im gesamten Troisdorfer Stadtgebiet verbreitet. Der Pilz befällt besonders Berg-Ahorn und führt dazu, dass die Bäume in kurzer Zeit absterben. Der Pilz kann aber auch Spitz- und Feldahorn befallen. In Sieglar hat die Rußrindenkrankheit zum Verlust von einem Hektar Berg-Ahorn Wald geführt. Auch in Grünanlagen, Parks, im Straßenbegleitgrün, Schulen, etc. breitet sich die Erkrankung aus. Trockene Sommer fördern die Ausbreitung des Pilzes, der ein sogenannter Schwächeparasit ist. Die Sporen des Pilzes stellen eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen dar, daher sollte man intensiven Kontakt meiden, also keine Arbeiten in oder an den Bäumen in dem Stadium der Sporenbildung ohne Schutzausrüstung ausführen. Die Bäume in solch einem Stadium zu fällen geht nicht ohne Schutzausrüstung, was die Maßnahme extrem verteuert. Eine Entsorgung ist dann kaum möglich, da sich Müllverbrennungsanlagen in der Regel weigern das Holz anzunehmen und eine „normale“ Entsorgung nicht möglich ist. Abgestorbene Bäume zu fällen ist dagegen unproblematisch.

Im Troisdorfer Stadtgebiet sind 1062 städtische Berg-Ahorne erfasst, dazu kommen 1843 Spitzahorne und 1060 Feldahorne, die alle zu betreuen sind. Ferner sind noch die Ahorn-Bestände in den über 140 Hektar Forstflächen zu betreuen. In Forstflächen ist eine fehlende Standsicherheit nur an öffentlichen Straßen, Aufenthaltspunkten, bebauten Grundstücken problematisch.

Der Schwerpunkt der Arbeiten im Zuge der Rußrindenkrankheit liegt somit in der Überwachung von Grünanlagen, Parks, Straßenbegleitgrün, Schulen, Kitas und den entsprechenden Stellen im Forst. Eine generelle Überprüfung aller Forstflächen ist weder leistbar, noch erforderlich.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürger Forum Troisdorf



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

2.9.2019

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Bürgerantrag vom 2.9.2019

Überprüfung der Bäume im „Spicher Wald“ auf „Rufbrinde“

Sehr geehrter Herr Jablonski,

anbei erhalten Sie den vorgenannten Bürgerantrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Peters

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Die Unterzeichnenden sind mit der Veröffentlichung ihrer Namen in Verbindung mit diesem Bürgerantrag einverstanden und verzichten ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen!

Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Auf dem Vogelsang 13

Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Überprüfung der Bäume im „Spicher Wald“ auf „Rufbrinde“

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Baumbestand im „Spicher Wald“ wird zeitnah auf die „Rufbrindekrankheit“ hin untersucht und betroffene Bäume werden dann umgehend gefällt.

Stadt Troisdorf Der Bürgermeister
Eing. 11. Sep. 2019

2021/0739

Begründung

Nach uns vorliegenden Informationen sind einige Bäume im „Spicher Wald“ von der „Rufbrindekrankheit“ befallen. Dies bedeutet, dass diese Bäume durch eine schnell einsetzende Weißfäule ihre Standfestigkeit verlieren, was auch unmittelbare Folgen für Menschen hat. Beim Absterben bilden die Bäume Sporen, die bei Kontakt eine allergisch bedingte Entzündung der Lungenbläschen hervorrufen. Symptome wie Reizhusten, Fieber, Atemnot oder Schüttelfrost treten meist 6-8 Stunden nach Kontakt auf und können bis zu mehreren Tagen anhalten!

Troisdorf, 2.9.2019

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11-60

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 1310A

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Senat P. 20

Handwritten signature

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.3/Be

Datum: 10.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0693/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 29. April 2021
hier: Entfernung eines gefährlichen Baumes vor Schengbüchel Nr. 7 in
Troisdorf-Altenrath

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz lehnt den Bürgerantrag zur Entfernung des Spitzahorns Nr. 7 vor dem Haus Schengbüchel 5 in Troisdorf-Altenrath aus den in der Sachdarstellung dargestellten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Baum Nr. 5 in der Straße Schengbüchel in Altenrath, ein Spitzahorn, ist seit längerem in der Diskussion. In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 21.01.2016 wurde eine Befreiung von der Baumschutzsatzung zur Entfernung des Ahorns mehrheitlich abgelehnt. Gründe für eine Befreiung von der Baumschutzsatzung waren seinerzeit Schäden am Straßenbelag, die vermutlich zukünftig auftreten würden. Dazu wurden mögliche Schäden an einer Abwasserleitung angeführt. Zwischenzeitlich wurden zwar Schäden an der Abwasserleitung festgestellt. Es ist aber unklar, ob der Wurzeleinwuchs erfolgt ist, weil Schäden an der Leitung vorgelegen haben, oder die Wurzeln des Baumes originär für die Schäden an der Abwasserleitung verantwortlich sind. Der Schaden an der Abwasserleitung wurde zwischenzeitlich behoben. Sofern die Ausführung fachgerecht erfolgt ist, wovon ausgegangen werden muss, sollten die Baumwurzeln an der Abwasserleitung zukünftig keine Schäden mehr verursachen können.

Da bislang keine gravierenden Schäden am Straßenbelag vorliegen, gibt es derzeit auch keine hinreichenden Gründe für eine Befreiung von der Baumschutzsatzung. Eine mögliche Gefährdung von unterirdischen Leitungen ist keine hinreichende Begründung für eine Befreiung von der Baumschutzsatzung, da bei den meisten Straßenbäumen Leitungen im Wurzelbereich verlaufen.

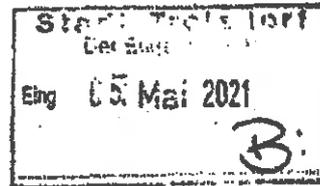
Der Baum selber macht einen vitalen und standsicheren Eindruck und ist ein wesentlicher Teil des Straßenbildes. Die Vitalität ist nach den durchgeführten Baumkontrollen sehr gut. Es liegen keine Schadmerkmale vor. Auszuführende Maßnahmen stehen ebenfalls nicht an. Eine Gefährdung geht somit zur Zeit von dem Ahorn nicht aus. Sofern das Umfeld des Baumes durch die Baumwurzeln so beschädigt wird, dass die befestigten Flächen überarbeitet werden müssen, sollte dies im Rahmen des Baumprogramms erfolgen. Dabei ist dann die gesamte Straße zu betrachten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölnener Straße 176

53840 Troisdorf



29. April 2021

Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung

Entfernung eines gefährlichen Baumes vor Schengbüchel Nr. 7 in Altenrath

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachdem vor rund sechs Jahren mehrere armdicke Wurzeln des großen Ahorns vor unserem Haus massive Schäden an unserem Kanalhausanschluss mit Kosten in fünfstelliger Höhe verursacht hatten, sollte nach dem Willen und der Auskunft der Stadtverwaltung dieser Baum entfernt werden. Die Begründung lautete, dass von ihm weitere unterirdische Gefahren ausgingen, und zwar außer an unserer Kanalisation auch an den städtischen Rohrleitungen in der Straße (Gas, Wasser, Kanal, Strom).

Im Jahr 2020 wurde bereits der Internet-Kabelanschluss durch die Wurzeln dieses Baumes beschädigt und von der Firma [REDACTED] wieder instandgesetzt.

Wie man vor Ort sofort erkennt, hat sich eine dicke Wurzel schon seit geraumer Zeit im Gullybereich ausgebreitet. Dieses ist logischerweise von dem großen Baum in alle Richtungen garantiert ebenso der Fall.

Daher stellen wir hiermit den Bürgerantrag an den Stadtrat, diese offenkundige große Gefahr für privates und städtisches Vermögen schnellstmöglich zu beseitigen. Wir erwarten, dass die Stadtverwaltung nun endlich Ihre Absicht umsetzt, den Baum zu entfernen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

cc Herrn Ortsvorsteher Achim Töttenberg

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag' -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlegenersteller) H

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B10A

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / 57 23

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.1 He

Datum: 26.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1149

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2021			

Betreff: Vortrag Stadtwerke zu Klimaschutzausgaben und Maßnahmen seit 2013

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt die Vorstellung der Klimaschutzaktivitäten und –ausgaben der städtischen Töchter interessiert zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Evaluierung des Klimaschutzkonzepts (vorgestellt in der letzten Ausschusssitzung durch Frau Dr. Henders, Klimaschutzmanagement) haben auch die städtischen Töchter einen Überblick über die seit 2013 getätigten Ausgaben und Investitionen für den Klimaschutz erstellt. Dieser Überblick wird von der Geschäftsführung der Stadtwerke präsentiert.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Notizen

Notizen